



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Reuter Fremdling & Partner
z. H. Herrn Fremdling
Kieler Straße 15
42697 Solingen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON ROI Jan-Peter Wißborn
REFERAT/PROJEKT Referat IV C 6
TEL +49 (0) 30 18 682-1317 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-881317
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 4. Januar 2011

BETREFF **Besteuerung von Zahlungen/Aufwandsentschädigungen an Handballschiedsrichter**

BEZUG Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2010
- UF/GSt. 31360/A2010 -

GZ **IV C 6 - S 2240/0 :003**

DOK **2010/1026005**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Fremdling,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben vom 26. Oktober 2010, in dem Sie nach der Besteuerung von Zahlungen an Handballschiedsrichter fragen und sich dabei u. a. auf die Verfügung der OFD-Frankfurt vom 9. April 2010 zur ertragsteuerlichen Behandlung von Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Fußballschiedsrichter und ihre Assistenten beziehen.

Die bundeseinheitliche Abstimmung zur Frage der ertragsteuerlichen Behandlung von Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Schiedsrichter **bezog sich ausschließlich auf Fußballschiedsrichter** und hier insbesondere auf international (FIFA, UEFA) tätige. Eine Ausweitung dieser Grundsätze auf Schiedsrichter jeder Sportart ist ohne Prüfung der genauen Verbandsstrukturen nicht möglich (siehe z. B. Urteil des FG-Niedersachsen vom 24. November 2004 - 9 K 147/00 - zu Tennisschiedsrichtern).

Unabhängig von der Tatsache, ob es sich bei Zahlungen und Aufwandsentschädigungen an Handballschiedsrichter um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) oder sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) handelt, **muss für eine steuerliche Anerkennung immer eine Einkunftserzielungsabsicht vorliegen** (allgemeine ertragsteuerliche Grundsätze). Übersteigen die

Seite 2 Ausgaben für die Tätigkeit (z. B. Fahrtkosten) dauerhaft die Einnahmen, können an dem Vorliegen einer Einkunftserzielungsabsicht Zweifel entstehen.

Die Aussage des Deutschen Handballbundes (DHB) in seinem Schreiben vom 21. Oktober 2010, auch Schiedsrichter könnten den Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG in Anspruch nehmen, ist aktuell für Schiedsrichter im Amateursportbereich durch einen Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bestätigt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Mitschke



Beglaubigt

Linke